

EINGEGANGEN 03. Juni 2004

DS-Nr.: 113/2004

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

01.06.2004

Antrag an den Kreistag

Der Kreistag möge am 23. 06.2004 folgenden Beschluss fassen:

„ Der Kreistag spricht dem Landrat, Herrn Klemens Schmitz, wegen massiver und vorsätzlicher Verstöße gegen das Wassergesetz des Landes Brandenburg und Missachtung des gerichtlichen Vergleichsbeschlusses vom 30.03.2000 eine Missbilligung aus und erwartet in Zukunft nur noch rechtskonforme Entscheidungen.“

Begründung:

Der Oberuckersee gehört zu den nicht schiffbaren Gewässern. Nach § 43 Abs. 3 Brandenburgisches Wassergesetz gilt hier, dass Motorbootgestattungen nur im Einzelfall und nur wenn sie dem Allgemeinwohl nicht schaden, zu erteilen sind. Wie dieser Paragraph anzuwenden ist, geht aus Musterurteilen, die nachweislich in der Kreisverwaltung vorhanden sind und aus Gerichtsverhandlungen vor dem Verwaltungsgericht Potsdam hervor. Da die Genehmigungspraxis seit Jahren nicht geltendem Recht entsprach, kam es zu einer Klage des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU) und in deren Folge zu einem Vergleichsbeschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam. Darin ist u.a. festgelegt:

„Ab dem 01.01.2004 erteilt der Antragsgegner eine beantragte Ausnahmegenehmigung nur noch aus besonders schwerwiegenden Gründen (z.B. gewerbliches Interesse, Schwerbeschädigung, Sicherungs- und Schleppfahrzeuge).“

Bis zum Dienstschluss des 12.05.2004 hatte die Verwaltung auf Veranlassung des Landrates jedoch bereits wieder 110 Gestattungen für das Jahr 2004 erteilt!

Das ist ein massiver und ganz bewusster (vorsätzlicher) Verstoß gegen geltendes Landesrecht und gegen den gerichtlichen Vergleichsbeschluss mit verheerender Wirkung sowohl verwaltungsintern als auch nach außen.

Wie soll eine Verwaltung funktionieren, wenn ein Mitarbeiter wegen eines Rechtsverstoßes vom Landrat disziplinarisch belangt wird, während ein anderer auf Anordnung des Landrates rechtswidrige Bescheide erlassen muss!

Und: Mit welcher Berechtigung will man noch von jedem Bürger verlangen, sich rechtskonform zu verhalten, wenn der Landrat, der nach § 68 der Landkreisordnung als allgemeine untere Landesbehörde persönlich dafür verantwortlich ist, dass in seinem Landkreis geltendes Recht eingehalten wird, vorsätzlich massiv Landesrecht verletzt und selbst einen Gerichtsbeschluss ignoriert?

Und wie ist es mit der Glaubwürdigkeit von Herrn Schmitz bestellt, der wie geschildert handelt, aber am 13.03.2003 an den Vertreter des Klägers, Herrn Rechtsanwalt Sommer, schrieb:

„Das der Vergleich als Vertrag zu werten ist und nicht einseitig gekündigt werden kann, ist mir bekannt und wurde auch durch meinen 1. Beigeordneten letztmalig am 23.01.03 bei einem Gespräch mit Herrn Mädlow so betont. Von Herrn Klaus wie auch von mir wurde die Rechtmäßigkeit des Vergleiches zu keinem Zeitpunkt und in keinsten Weise angezweifelt.“

Es ist rufschädigend für den Landkreis, dass sich trotz dieser Aussage das Verwaltungsgericht erneut mit dem Fall zu befassen hat.

Das darf der Kreistag nicht tatenlos hinnehmen.

Bündnis 90/Die Grünen

